

4. 1. Sogenannte Filialleiter als Gehülfen im Sinne des § 139c Gew.D.

2. Verzicht auf Mittagspause.

III. Straffenat. Ur. v. 21. November 1901 g. B. u. B. Rep. 4046/01.

I. Landgericht Magdeburg.

Gründe:

Das angefochtene Urteil führt aus, daß die in den Verträgen als Filialleiter bezeichneten drei Einzelverkäufer, die in Magdeburg je eine offene Verkaufsstelle der Angeklagten Witwe B. als Inhaberin eines Cigarrengeschäfts in Firma B. B. bedienen, als Gehülfen unter § 139c Gew.D. in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 fallen. Sie seien im Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt. Den wesentlichen Gegenstand ihres Dienstverhältnisses bilde der Umsatz von Waren in einem offenen Laden, also eine Verkäufertätigkeit, wie sie jeder andere Gehülfe in einem vom Prinzipal selbst geführten Verkaufsgeschäfte ausübe. Daß sie daneben für den ihnen überlieferten Waren- und Kassenbestand und dessen im ordnungsmäßigen Geschäftsgange eingetretene Ab- und Zugänge unmittelbar und selbständig nach Maßgabe kaufmännischer Buchführung verantwortlich seien, vermöge den Hauptcharakter ihrer Dienstleistungen nicht zu verändern, sondern ergebe sich als unvermeidliche Nebenfolge des tatsächlichen Umstandes, daß eine räumlich abge sonderte Verkaufsstelle von jedem allein bedient werde. Diese Ausführungen sind auf Grund der im vorliegenden Falle erwiesenen Umstände zutreffend. Sind die sog. Filialleiter aber Gehülfen in einem Handelsgeschäfte, so ist nach § 154 der von Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern handelnde § 133a auf sie nicht anwendbar und die abweichende Meinung der Revision verfehlt.

Die Entscheidung, daß ihnen eine angemessene Mittagspause nicht gewährt worden ist, muß ebenfalls gebilligt werden.

Während nach § 139c Abs. 3 für Gehülfen, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, die ihnen zu gewährende Mittagspause gesetzlich einundeinhalb Stunde betragen muß, ist die Dauer derjenigen Mittagspause nicht gesetzlich bestimmt, die den anderen Gehülfen von dem Gewerbetreibenden

zu gewähren ist. Über die Dauer einer solchen Pause erscheint also eine Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Unstatthaft ist aber eine Vereinbarung dahin, daß die Pause überhaupt nicht stattfinden solle. Denn die durch das Gesetz bezweckte Wohlfahrt der Gehülfen verlangt, daß diese die Mittagspause nicht nur machen dürfen, sondern auch machen sollen, und daß sie nicht durch die Bereitwilligkeit des Gewerbetreibenden, die den Gehülfen nach dem Gesetze nicht aufzuerlegenden Dienste sich von ihnen leisten zu lassen, zum Verzicht auf die Mittagspause oder zu deren Abkürzung oder Unterbrechung mit den daraus sich möglicherweise ergebenden Nachteilen für ihre Gesundheit verführt werden.

Vorliegenden Falls hat der Angeklagte B. als Prokurist der Firmeninhaberin den erwähnten drei Gehülfen angeboten, ihnen einen Vertreter für die Mittagspause zu stellen. Nachdem diese indessen das Angebot abgelehnt und auf die Pause verzichtet hatten, weil von ihnen vertragsmäßig für die durch ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits „oder ihrer etwaigen Vertreter“ der Firma verursachten Schäden Kaution gestellt war, hat er sie ihre Dienste ohne Mittagspause leisten lassen, also ihre Dienste während der als Mittagspause zu bestimmenden Zeit angenommen und keine Arbeitseinstellung eintreten lassen, keine Mittagspause gewährt. Ein Ladenschluß möchte geschäftliche Nachteile mit sich bringen. Dies schließt aber die Anwendung des Gesetzes ebensowenig aus, wie ein Vertrag, dessen Einzelheiten die Gehülfen bewegen können, auf die im öffentlichen Interesse angeordneten Erleichterungen ihres Dienstes zu verzichten.

Da auch im übrigen das materielle Recht nicht verletzt ist, sind die Revisionen zu verwerfen.